Übersetzung C-772/21-1

Rechtssache C-772/21

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

14. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum des Vorlagebeschlusses:

8. Dezember 2021

Rechtsmittelführerin und Klägerin im ersten Rechtszug:

'Brink's Lithuania' UAB

Andere Partei des Rechtsmittelverfahrens und Beklagte im ersten Rechtszug:

Lietuvos bankas

Gegenstand der Klage im Ausgangsverfahren

Die Klage im Ausgangsverfahren betrifft die Verbindlichkeit, die Auslegung und die Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften über die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durch Banknotenbearbeitungsgeräte (im Folgenden: Mindeststandards).

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Beschlusses EZB/2010/14 der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (im Folgenden: Beschluss EZB/2010/14) in der durch den Beschluss EZB/2012/19 der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2012 (im Folgenden: Beschluss EZB/2012/19) geänderten Fassung sowie zur Gültigkeit von Art. 6 Abs. 2 dieses Beschlusses; Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift genannten Mindeststandards von einem Bargeldakteur, der die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durchführt, eingehalten werden müssen?
- 2. Wenn im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 die darin genannten Mindeststandards nur für die Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräte (nicht aber für Bargeldakteure) gelten, ist dann Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 in Verbindung mit dessen Art. 3 Abs. 5 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Mindeststandards für einen Bargeldakteur gilt?
- 3. Stehen die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durch Banknotenbearbeitungsgeräte in Anbetracht der Tatsache, dass sie auf der Website der EZB veröffentlicht werden, im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie mit Art. 297 Abs. 2 AEUV, und sind sie für die Bargeldakteure verbindlich und zuverlässig?
- 4. Verstößt Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14, soweit er vorsieht, dass die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten auf der Website der EZB veröffentlicht und von Zeit zu Zeit geändert werden, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 297 Abs. 2 AEUV und ist daher ungültig?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1338/2001): Art. 6 Abs. 1 und 2.

Beschluss EZB/2010/14 der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und die Wiederausgabe von Euro-Banknoten: Erwägungsgrund 2, Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und 6, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 3 und Art. 13 Abs. 2.

Beschluss EZB/2012/19: Erwägungsgrund 3 und Nr. 4 des Anhangs zu diesem Beschluss.

Die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durch Banknotenbearbeitungsgeräte.

Art. 132 Abs. 2 und 297 Abs. 2 AEUV.

Art. 17.7 der Geschäftsordnung der EZB (EZB/2004/2) vom 19. Februar 2004.

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 1 des Gesetzes der Republik Litauen über die litauische Nationalbank (in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 2018; im Folgenden: Gesetz) sieht unter anderem Folgendes vor: "... Die litauische Nationalbank hat integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken zu sein und entsprechend den Leitlinien und Anweisungen der [EZB] die Ziele dieses Systems zu verfolgen sowie dessen Aufgaben zu erfüllen. Die litauische Nationalbank hat ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihre Tätigkeiten auszuüben, soweit sie den Zielen der [EZB] und des Europäischen Systems der Zentralbanken nicht zuwiderlaufen und mit den Rechtsakten der Europäischen Union, einschließlich der Rechtsakte der [EZB], im Einklang stehen. ..."

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes sieht vor: "Die litauische Nationalbank hat zu überwachen, inwieweit Bargeldakteure, d. h. die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [Nr. 1338/2001] genannten Institute (im Folgenden: Bargeldakteure), die in der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 und dem Beschluss EZB/2010/14 vorgesehenen Anforderungen an Bargeldbearbeitungstätigkeiten – Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und Wiederausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen (im Folgenden: Bargeldbearbeitungstätigkeiten) – erfüllen.

Art. 47⁶ Abs. 1 des Gesetzes bestimmt: "Die litauische Nationalbank hat Kontrollen zu organisieren und durchzuführen, um festzustellen, ob die in den in Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllt sind."

Art. 47⁵ Abs. 1 des Gesetzes legt fest: "Die litauische Nationalbank hat die Bargeldbearbeitungstätigkeiten zu beaufsichtigen und den Bargeldakteuren Anweisungen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung [Nr. 1338/2001], der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010, des Beschlusses EZB/2010/14 und der Rechtsakte der litauischen Nationalbank über die Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Bargeldakteure zu erteilen. …"

In Art. 47⁷ Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes heißt es: "Werden Verstöße entdeckt, hat die litauische Nationalbank dem Bargeldakteur eine oder mehrere verbindliche Anweisungen zu erteilen: ... (2) um die Verstöße innerhalb des von der litauischen Nationalbank festgelegten Zeitraums abzustellen."

Nr. 16.3 der durch Beschluss des Vorstands der litauischen Nationalbank vom 10. September 2015 genehmigten Beschreibung des Aufsichtsverfahrens über Bargeldbearbeitungsaktivitäten sieht vor, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Rahmen einer Inspektion testen, ob die vom Bargeldakteur verwendeten Bargeldbearbeitungsgeräte zur Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten oder -Münzen geeignet sind. Nr. 16.6 dieser Rechtsvorschrift bestimmt, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Rahmen einer solchen

Inspektion beurteilen, ob der Bargeldakteur die in Nr. 16.5 der Beschreibung dargelegten Verfahren und die sonstigen Anforderungen an Bargeldbearbeitungstätigkeiten gemäß der Verordnung Nr. 1338/2001, der Verordnung Nr. 1210/2010, dem Beschluss EZB/2010/14 und der Beschreibung des Verfahrens zur Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit ordnungsgemäß einhält.

In Nr. 12 der durch Beschluss des Vorstands der litauischen Nationalbank vom 16. September 2014 genehmigten Beschreibung des Verfahrens zur Prüfung der Echtheit und der Umlauffähigkeit und Wiederausgabe von Euro-Banknoten und - Münzen heißt es: "Ein Bargeldakteur hat Euro-Banknoten in automatisierter Weise entsprechend den auf der Website der EZB veröffentlichten Mindeststandards auf Echtheit und Umlauffähigkeit zu prüfen … und dabei Folgendes zu verwenden: 12.1. Kundenbediente Automaten, wobei die damit geprüften Banknoten gemäß dem in Anhang IIa des Beschlusses (EZB/2010/14) festgelegten Verfahren zu klassifizieren und zu behandeln sind; 12.2. Beschäftigtenbediente Automaten, wobei die damit geprüften Banknoten gemäß dem in Anhang IIb des Beschlusses (EZB/2010/14) festgelegten Verfahrens zu klassifizieren und zu behandeln sind."

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens

- stehen sich die "Brink's Lithuania" **UAB** 1 Ausgangsrechtsstreit Lietuva" (Rechtsnachfolgerin der "G4S UAB) (im Folgenden: Rechtsmittelführerin) und die Lietuvos bankas (litauische Nationalbank) (im Folgenden: die andere Partei des Rechtsmittelverfahrens) über den Beschluss des Leiters der Bargeldabteilung der litauischen Nationalbank (im Folgenden: GPD) 28. Februar 2019 (im Folgenden: Beschluss), mit Rechtsmittelführerin aufgegeben wurde, einen Verstoß abzustellen, d. h. sicherzustellen, dass die Toleranzschwelle für die Umlauffähigkeit bei der automatisierten Prüfung von Euro-Banknoten, die über die von Rechtsmittelführerin verwendeten Banknotenbearbeitungsgeräte, BPS 200 Seriennummer 20018323 (im Folgenden: Gerät 1) und BPS 200 Seriennummer 20018265 (im Folgenden: Gerät 2) (im Folgenden für beide: die Geräte), wiederausgegeben werden sollen, die von der EZB festgelegte Toleranzschwelle von 5 % nicht überschreiten.
- Die am 18. Dezember 2018 in den Geschäftsräumen der Rechtsmittelführerin durchgeführte Inspektion ergab, dass Gerät 1 18,26 % der in dem Testpaket enthaltenen nicht umlauffähigen Banknoten und Gerät 2 13,91 % dieser Banknoten als umlauffähig sortiert hatte.
- Die "G4S Lietuva" UAB wies darauf hin, dass die Euro-Banknoten, die bei der am 18. Dezember 2018 durchgeführten Inspektion des Unternehmens sortiert worden seien, für die Wiederausgabe bestimmt gewesen seien, und machte geltend, dass die Geräte nicht mit den Standardwerkeinstellungen, sondern mit

weniger strengen Einstellungen für die Sortierung auf Umlauffähigkeit getestet worden seien.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die Rechtsmittelführerin und die andere am Rechtsmittelverfahren beteiligte Partei legen Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 im vorliegenden Fall unterschiedlich aus. Letztere macht geltend, dass diese Rechtsvorschrift dahin auszulegen sei, dass sie einen Bargeldakteur verpflichte, bei der automatisierten Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten die auf der Website der EZB veröffentlichten Mindeststandards einzuhalten. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass diese Bestimmung dahin auszulegen sei, dass ein Bargeldakteur bei der automatisierten Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten Banknotenbearbeitungsgeräte verwenden müsse, die nach den auf der Website der EZB veröffentlichten Mindeststandards erfolgreich getestet worden seien.

Kurze Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- Im vorliegenden Fall wird der Beschluss angefochten, mit dem Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 und die Mindeststandards angewendet wurden. Die Beurteilung der hier befassten Kammer des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) spricht im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses EZB/2010/14 dafür, dass dieser Beschluss unmittelbare Wirkung hat.
- Die Rechtssache wirft die Frage auf, ob Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 für einen Bargeldakteur gilt. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt sich die Frage, ob Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 des Beschlusses EZB/2010/14 dahin auszulegen ist, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, nach der die Pflicht zur Einhaltung dieser Mindeststandards sehr wohl für einen Bargeldakteur gilt. Die hier befasste Kammer ist sich auch unsicher, was die Verbindlichkeit der Mindeststandards und die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 betrifft.

Zur Auslegung von Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14

Die hier befasste Kammer hegt Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14. Nach der litauischen Fassung dieser Regelung hat der Bargeldakteur die Mindeststandards einzuhalten. Im dritten Erwägungsgrund des Beschlusses EZB/2012/19 heißt es jedoch, dass die Mindeststandards nur die Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräten betreffen und keine Auswirkungen auf die Prüfungsverfahren der Echtheit und Umlauffähigkeit gemäß dem Beschluss EZB/2010/14 haben, die von Bargeldakteuren einzuhalten sind. Sollte Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 dahin ausgelegt werden, dass ein Bargeldakteur verpflichtet ist, Banknotenbearbeitungsgeräte zu verwenden, die erfolgreich gemäß den auf der

Website der EZB veröffentlichten Mindeststandards getestet wurden, hat die Kammer Zweifel daran, dass Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 ein Testverfahren vorsieht, das sich von dem in Art. 9 Abs. 1 festgelegten Verfahren unterscheidet.

- 8 Die hier befasste Kammer hat Zweifel daran, ob Art. 6 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 5 des Beschlusses EZB/2010/14 einen Bargeldakteur, der die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durchführt, nicht nur dazu verpflichten, Geräte mit Werkseinstellungen zu verwenden, sondern auch die Einhaltung der Mindeststandards sicherzustellen. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Verpflichtungen in vollem Umfang miteinander vereinbar sind, insbesondere für den Fall, dass die Verwendung der Standardwerkseinstellungen für sich genommen die Einhaltung der Mindeststandards nicht gewährleisten würde und der Bargeldakteur zusätzliche Maßnahmen ergreifen müsste (z. B. eine Änderung der Geräteeinstellungen), um die Einhaltung der Mindeststandards gewährleisten. Diese Frage ist von Bedeutung, weil im vorliegenden Fall der Bargeldakteur einer Anforderung unterlag, die sich aus den Mindeststandards Verpflichtung, die Geräte aber einer Standardwerkseinstellungen zu verwenden, wie es Art. 3 Abs. 5 des Beschlusses EZB/2010/14 vorsieht.
- 9 Wenn die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards gemäß Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 für einen Bargeldakteur gelten würde, hätte die hier befasste Kammer auch Zweifel daran, wie der Bargeldakteur die Einhaltung der Mindeststandards sicherstellen könnte, d. h., ob der Bargeldakteur in diesem Fall zusätzliche Überprüfungen von bereits durch das bei ihm verwendete Banknotenbearbeitungsgerät geprüften Euro-Banknoten durchführen sollte. Die Rechtsmittelführerin weist darauf hin, dass der Beschluss EZB/2010/14 einem Bargeldakteur die Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten mit zwei verschiedenen Banknotenbearbeitungsgeräten nicht vorschreibe und dass ein Bargeldakteur aus objektiven Gründen nicht wissen könne, welche Euro-Banknoten durch das bei ihm verwendete Banknotenbearbeitungsgerät fälschlicherweise als umlauffähig eingestuft worden seien, dass er die Anzahl der falsch sortierten Euro-Banknoten nicht berechnen und daher nicht beurteilen könne, ob seine Euro-Banknotenbearbeitungstätigkeiten die Toleranzschwelle von 5 % einhielten. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Auslegung der in Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 enthaltenen Anforderung dahin, dass ein Bargeldakteur bei der Durchführung der automatisierten Prüfung Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten die Mindeststandards, einschließlich der Toleranzschwelle von 5 %, einhalten muss, auf die Anforderung hinausliefe, das Unmögliche zu tun.
- Die hier befasste Kammer hegt Zweifel, ob der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 in den verschiedenen Sprachen der Europäischen Union zu dem eindeutigen Schluss führen kann, dass ein Bargeldakteur bei der Durchführung der automatisierten Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten die Einhaltung der Mindeststandards sicherstellen muss.

11 Sollte die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards nach Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 jedoch nicht für einen Bargeldakteur gelten, stellt allein hingegen die Frage, ob durch die Verwendung Banknotenbearbeitungsgeräten mit Standardwerkseinstellungen gewährleistet werden kann, dass das im zweiten Erwägungsgrund des Beschlusses EZB/2010/14 genannte Ziel, die Erhaltung der Euro-Banknoten in gutem Zustand sicherzustellen, erreicht wird. Die andere am Rechtsmittelverfahren beteiligte Partei macht geltend, dass, sollte die Auffassung vertreten werden, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der in Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 festgelegten Mindeststandards nicht für Bargeldakteure gelte, dies die allgemeine Sorgfaltspflicht außer Kraft setzen würde, die besage, dass ein Bargeldakteur, der ein Gerät benutze, sicherstellen müsse, dass sich das Gerät in einem Zustand befinde, der geeignet sei, die Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durchzuführen, und dass es in diesem Fall außerdem unmöglich wäre, sicherzustellen, dass sich die Euro-Banknoten in gutem Zustand befänden.

Zu der Möglichkeit, Bargeldakteure nach nationalem Recht zur Einhaltung der Mindeststandards zu verpflichten

- 12 Sollte Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 dahin auszulegen sein, dass die Mindeststandards nur für die Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräte (nicht aber für Bargeldakteure) gelten, ist die hier befasste Kammer unsicher, ob in diesem Fall die den Bargeldakteuren durch das nationale Recht auferlegte Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards mit Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 in Verbindung mit dessen Art. 3 Abs. 5 vereinbar ist.
 - Zur Verbindlichkeit der Mindeststandards und der Gültigkeit von Art. 6
 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14
- Die auf der Website der EZB veröffentlichten Mindeststandards enthalten weder das Datum ihrer Veröffentlichung noch das Datum der Änderungen oder die Wortlaute der zuvor geltenden Fassungen.
- Der Gerichtshof selbst hat bereits festgestellt, dass um festzustellen, ob eine Handlung verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, auf ihr Wesen abzustellen ist und ihre Wirkungen anhand objektiver Kriterien wie z. B. des Inhalts der Handlung zu beurteilen sind, wobei gegebenenfalls der Zusammenhang ihres Erlasses und die Befugnisse des die Handlung vornehmenden Organs zu berücksichtigen sind (Urteil vom 15. Juli 2021, *Fédération bancaire française*, C-911/19, EU:C:2021:599, Rn. 38; Urteil vom 25. Oktober 2017, *Rumänien/Kommission*, C-599/15 P, EU:C:2017:801, Rn. 48; und Urteil vom 20. Februar 2018, *Belgien/Kommission*, C-16/16 P, EU:C:2018:79, Rn. 32).
- Nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit entnimmt jede Maßnahme, die rechtliche Wirkungen erzeugen soll, ihre Bindungswirkung einer Bestimmung des Unionsrechts, die ausdrücklich als Rechtsgrundlage der Maßnahme bezeichnet sein muss und die Rechtsform vorschreibt, in der die Maßnahme zu erlassen ist

- (Urteil vom 19. Juni 2015, *Italien/Kommission*, T-358/11, EU:T:2015:394, Rn. 123; Urteil vom 12. Dezember 2007, *Italien/Kommission*, T-308/05, EU:T:2007:382, Rn. 123 und die dort angeführte Rechtsprechung; und Urteil vom 29. September 2011, *Polen/Kommission*, T-4/06, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:546, Rn. 82 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein von einem Unionsorgan erlassener Rechtsakt gegenüber natürlichen und juristischen Personen in einem Mitgliedstaat nur dann angewandt werden darf, wenn diese Personen die Möglichkeit hatten, von dem Rechtsakt durch dessen ordnungsgemäße Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union Kenntnis zu erlangen. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass eine Unionsregelung nach dem Gebot der Rechtssicherheit den Betroffenen ermöglichen muss, den Umfang der Verpflichtungen, die sie ihnen auferlegt, genau zu erkennen, was nur durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung dieser Regelung in der Amtssprache des Adressaten garantiert werden kann (Urteil vom 11. Dezember 2007, Skoma-Lux sro, C-161/06, EU:C:2007:773, Rn. 37 und 38). Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass nachgewiesen werden konnte, dass der Betroffene tatsächlich von der Unionsregelung Kenntnis hatte, nicht ausreicht, damit eine Unionsregelung, die nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist, gegenüber dem Einzelnen angewandt werden kann (Urteil vom 11. Dezember 2007, *Skoma-Lux sro*, C-161/06, EU:C:2007:773, Rn. 45 und 46).
- 17 Die hier befasste Kammer hat daher Zweifel, ob die Mindeststandards in Anbetracht der Tatsache, dass sie auf der Website der EZB veröffentlicht werden gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 297 Abs. 2 AEUV verstoßen und als verbindlich angesehen werden können. Diese Kammer bezweifelt, dass einem Bargeldakteur, der gegen die Mindeststandards verstoßen hat, eine verbindliche Anweisung erteilt werden kann.
- 18 Sie ist auch unsicher, ob die Rechtsnorm in Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14, soweit sie eine solche Art der Veröffentlichung der Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten vorsieht, mit Art. 297 Abs. 2 AEUV und dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar und gültig ist.